



Ausgewogener Interessenausgleich zwischen Wohnen, Arbeiten und Wasser

Dr. Josef Wiederkehr, Kantonsrat / Fraktionspräsident CVP, Dietikon

Wohnen, Arbeiten und Wasser stehen seit **Jahrhunderten, ja sogar Jahrtausenden** in **enger Beziehung** zueinander: Gewässer spielten schon vor Jahrtausenden eine wichtige Rolle bei der Besiedlung. Ebenso spielte das Wasser auch immer schon eine wichtige Rolle, was Handelsrouten und Transportmöglichkeiten betrifft. Und schon früher war die Wasserkraft für das Gewerbe von grosser Bedeutung, man denke beispielsweise nur an die Textilindustrie mit den Webereien und Spinnereien. Die enge Verbindung führt aber auch zu **Konflikten**: Man denke an die immer wieder eintretenden Überschwemmungen, welche vielerorts zu grossen Projekten zur Kanalisierung der Gewässer führten, oder an die Konflikte mit der Natur. All diesen Konflikten soll das neue Wassergesetz gerecht werden, indem es **sorgfältige Abwägungen innerhalb dieser Interessenkonflikte** vornimmt. Davon betroffen sind natürlich auch die Haus- und Grundeigentümer und das Gewerbe – und zwar weit mehr, als man auf den ersten Blick vermuten würde. Grund genug, das neue Gesetz auch aus der **Optik der Haus- und Grundeigentümer und des Gewerbes** zu beurteilen.

Aus meiner Sicht bildet das neue Gesetz eine **gute Basis** für **ausgewogene Kompromisse** für die zahlreichen Interessenskonflikte rund um das Thema Wasser. Zudem lässt es den **Gemeinden**, soweit dies aufgrund des übergeordneten Rechts möglich ist, einen **angemessen Spielraum** offen, um vor Ort im Sinne der Subsidiarität die bestmögliche Lösung zu finden. Nun etwas konkreter:

Die wichtigsten Punkte aus Sicht der Haus- und Grundeigentümer

Aus Sicht der Haus- und Grundeigentümer von zentraler Bedeutung sind sicher die Regelungen zu den folgenden Punkten:

- **Landanlagen bzw. Konzessionsland;**
- **Gewässerraumfestlegung;**
- **Ausscheidung von Gewässerraum in dicht überbautem Gebiet;**
- **Eingedolte Gewässer;**
- **Hochwasserschutz;**
- **Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung;**
- **Private Abwasseranlagen.**

Dass das Gesetz bei diesen Fragen den **verfassungsmässig garantierten Eigentumsrechten** einen hohen Stellenwert einräumt und gleichzeitig die **öffentlichen Interessen wahr**, ist sehr erfreulich. So schafft es zum Beispiel **Rechtsicherheit** bezüglich der immer wiederkehrenden Diskussionen betreffend **Konzessionsland**. Ebenfalls sorgt es dafür, dass ähnliche Diskussionen für zukünftige Landanlagen erst gar nicht mehr auftreten werden.

Bezüglich der **Gewässerraumfestlegung** und der **Ausscheidung in dicht überbautem Gebiet** und des Umgangs mit **eingedolten Gewässern** nutzt das neue Gesetz den Spielraum, der uns vom Bund zugestanden wird, und lässt den **Gemeinden die grösstmögliche Flexibilität**. Dies ist von grossem Interesse für die Gemeinden und spielt gerade im Zusammenhang mit den angestrebten Verdichtungen eine wichtige Rolle. Denn nur mittels eines gewissen **Pragmatismus** und einer **sorgfältigen Interessenabwägung** werden sich die **angestrebten Verdichtungsziele erreichen** lassen. Ganz besonders, da gerade rund um die Gewässer vielerorts ein besonders grosses Verdichtungspotential besteht.



Mit dem neuen Gesetz ist es gelungen, einen **pragmatischen Interessenausgleich** zwischen Ökologie und Naturschutz einerseits und Raumplanung, Siedlungsverdichtung und Eigentumsschutz andererseits herzustellen.

Zu erwähnen bleiben mir an dieser Stelle noch der **Hochwasserschutz**, der erstmals Eingang in das kantonale Wasserrecht findet, und die **privaten Abwasseranlagen**.

Beim **Hochwasserschutz**, dem eine hohe Priorität eingeräumt wird, ist es dem Kantonsrat gelungen, eine **ausgewogene Lösung** zu finden. Eine, die sowohl die Interessen der Öffentlichkeit nach Schutz vor Hochwasser angemessen berücksichtigt, als auch die Interessen der Haus- und Grundeigentümer nach verhältnismässigen Massnahmen. So ist bei den **Objektschutzmassnahmen** fortan sowohl das **Schadensrisiko** zu beachten als auch ein **gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis**. Damit wird verhindert, dass grosse Summen in Massnahmen investiert werden müssen, die wenig oder gar keinen Nutzen generieren!

Bei den **privaten Abwasseranlagen** ist ihr Zustand fortan in «**angemessenen**» **Abständen** zu überprüfen, statt in «regelmässigen», wie es ursprünglich vorgesehen war. Das kommt den Haus- und Grundeigentümern ebenfalls entgegen, ohne dass andererseits die öffentlichen Interessen unverhältnismässig eingeschränkt würden.

Die wichtigsten Punkte aus Sicht von Wirtschaft und Gewerbe

Als Unternehmer ist es mir wichtig, das neue Wassergesetz auch aus Sicht der Wirtschaft und des Gewerbes einzuordnen, insbesondere der KMU-Wirtschaft. Eine **zentrale Rolle** für das Gewerbe spielt sicher die eben erwähnte **sorgfältige Abwägung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses** beim **Hochwasserschutz**. Dies schützt die Unternehmen davor, dass sie mit hohen Investitionen konfrontiert werden, die keinen Mehrwert bringen. Das stärkt die **Wettbewerbsfähigkeit** des Wirtschaftsstandorts.

Aber auch die bereits erwähnte Problematik bezüglich der **Gewässerraumausscheidung** betrifft die Unternehmungen ebenfalls, ganz besonders wenn sie aufgrund der sich veränderten Marktsituation **bauliche Investitionen** in Angriff nehmen müssen. Hier ist es dringend notwendig, dass der vom Bund zur Verfügung gestellte **Spielraum** auch **ausgeschöpft** werden kann, denn andernfalls droht der Wegzug der betroffenen Unternehmungen. Das rechtliche Korsett hinsichtlich baulicher Investitionen ist bereits heute unglaublich eng und behindernd.

Wichtig ist für das Gewerbe schliesslich auch, dass mit dem neuen Wassergesetz auch in Zukunft eine **einwandfrei funktionierende Infrastruktur** sichergestellt ist. Dazu zählt namentlich eine **sichere Wasserversorgung**. Dies ist mit dem Gesetz der Fall. Denn auch in Zukunft werden die Gemeinden für eine sichere Versorgung mit sauberem Wasser zuständig sein – und dies unter Einhaltung des Prinzips der kostendeckenden und verursachergerechten Gebühren und Beiträgen.

Oder wie es dazu in Paragraph 2 lit. k heisst: «Dieses Gesetz bezweckt die sichere Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser». Oder auch Paragraph 94, wo es heisst: «Zweck der öffentlichen Wasserversorgung ist die Bereitstellung und Lieferung von Wasser in einwandfreier Qualität, ausreichender Menge und unter genügendem Druck zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken.»

Mit diesen Formulierungen werden im neuen Wassergesetz auch die Bedürfnisse der Gewerbebetriebe berücksichtigt.